

12. September 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wo darf man einen Wohnwagen/Wohnmobil (Camper) stehen lassen?

Wer seinen Wohnwagen oder sein Wohnmobil (Camper) entgegen der geltenden Regelung abstellt, muss mit der Entfernung rechnen und die Kosten dafür übernehmen.

"Ich bin Besitzer eines Wohnwagens und ich habe diesen – bei Nichtgebrauch - immer auf meiner Wiese abgestellt. Ich wurde nun angesprochen und ich wurde darüber informiert, dass ich angeblich nicht in Ordnung sei, da es eine Regelung auf Landesebene gebe, die dies verbieten würde. "Stimmt das?", fragt Josef bei der Volksanwaltschaft nach, "und wenn ja, mit welchen Konsequenzen muss ich eventuell rechnen?"

Die Volksanwaltschaft hat Josef erklärt, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 301 vom 30.03.2021 die so genannte Musterbauordnung genehmigt hat. Im Art. 71 dieser Musterbauordnung, der bereits von den meisten Gemeinden in diesem Wortlaut übernommen wurde, wird das Abstellen und Parken von Wohnwagen/Campern geregelt. Aufgrund dieser Regelung ist das Campen mit Wohnwagen lediglich auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen zulässig. Auch das Parken eines Wohnwagens ist nur auf eigens ausgewiesen Abstellplätzen und auf den Zubehörsflächen von Wohngebäuden für jene Personen gestattet, die dort ihren Wohnsitz haben.

Das Abstellen von Wohnmobilen und Camper auf den Natur- und Agrarflächen (z.B. auf Wiesen, im Wald oder generell im Landwirtschaftsgebiet) – so wie im Fall von Josef geschildert - wird als rechtswidrig erachtet und ist daher nicht erlaubt. Die Verwaltung kann die unverzügliche Entfernung anordnen.

Die Volksanwaltschaft hat Josef abschließend erklärt, dass die Bauordnung zwar keine Verwaltungsstrafen vorsieht, aber dass die Kosten für die Entfernung und Verwahrung eines Wohnwagens oder Campers im Falle, dass die Ansicht und Gestaltung des Ortsbildes und der öffentlichen Verkehrsflächen erheblich beeinträchtigt werden, vom Eigentümer des Wohnwagens rückerstattet werden müssen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.

